

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

**zur Festlegung des Gebietes des Rheinisch-Bergischen Kreises als
Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
vom 23.01.2019**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der Verfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) vom 22.01.2019 wird Folgendes angeordnet:

1. Das gesamte Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wird zum Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für Halter von Wiederkäuern innerhalb des Sperrgebiets wird Folgendes angeordnet:
 - a. Zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach.
 - b. Soweit noch nicht geschehen, haben die Halter die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl und des Standortes der Tiere (z.B. Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - c. Zeigen Tiere Krankheitsanzeichen, die eine Erkrankung mit der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, insbesondere die in der Begründung angegebenen Hinweise, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - d. Das Verbringen von Tieren, einschließlich deren Embryonen, Samen und Eizellen, aus dem Sperrgebiet ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
 - e. Das Verbringen von Tieren innerhalb des Sperrgebiets ist zulässig, wenn die Tiere am Tag des Verbringens keine Krankheitsanzeichen, die eine Erkrankung mit der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, insbesondere nicht die in der Begründung angegebenen Hinweise, zeigen und bei der Verbringung die notwendige Tierhaltererklärung mitgeführt wird.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverordnung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen

Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Mitte Dezember 2018 wurde der erste Fall von BTV8 in Deutschland (Baden-Württemberg) nachgewiesen, seitdem werden stetig neue Ausbruchsfälle innerhalb von Baden-Württemberg nachgewiesen. Eine weitere Ausbreitung des Erregers innerhalb Deutschlands in den nächsten Monaten erscheint sehr wahrscheinlich. Das Virus trifft hier auf eine ungeschützte Population, eine Infektion mit dem Erreger kann zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Aufgrund eines zuletzt bestätigten BTV8-Ausbruchs am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz, befindet sich nunmehr auch das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises innerhalb einer 150 km umfassenden Restriktionszone um den Ausbruchsbetrieb. Daher hat das LANUV NRW in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) am 22.01.2019 verfügt, das in Nordrhein-Westfalen bereits bestehende BTV8-Sperrgebiet u.a. auch auf das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises zu erweitern.

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung setzt diese Verfügung für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises um und dient damit dem Schutz gegen die Weiterverbreitung der Blauzungkrankheit und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden.

Hinweise zu Krankheitsanzeichen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Tiere können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und der Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls, sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

Zu 3.:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen einen Verwaltungsakt, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Im vorliegenden Fall steht das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung den Grundrechten auf allgemeine Handlungs- und Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Tierhalter gegenüber. Ungeachtet dessen, dass die Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne der Interessen der Tierhalter sind, überwiegt auch das öffentliche Interesse an einer Begrenzung der

Ausbreitung von ansteckenden Tierseuchen im Allgemeinen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Allgemeinverfügung wird daher im öffentlichen Interesse besonders angeordnet.

Zu 4.:

Es wird von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Gebrauch gemacht und für den Zeitpunkt der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühr wird dadurch nicht verändert (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergisch Gladbach, den 23.01.2019

Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -

Im Auftrag

gez.

Petri

Dezernent